

Antrag auf Baumfällung

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Landrat Untere Naturschutzbehörde Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg

Antrag auf Fällung/ Beseitigung von Bäumen Kronenreduktion über 20 % an Bäumen Kappung/ Habitatstamm belassen bei Bäumen Beseitigung einer Baumreihe / Baumgruppe Innerhalb der gesetzlichen Schutzfrist (01.03 30.09.) ja nein Falls ja angekreuzt, Begründung:						
1. Antragstellende						
Firma/ Behörde:						
Name, Vorname:						
		☐ Antragstellung im Auftrag für den/ die E	Eigentümer*in, Vollmacht liegt b	ei		
Straße + Haus-	Nlr •					
	INI					
PLZ + Ort:						
Telefon:						
E-Mail:						
	aut dem s	sich der zu beseitigende Baumbestan	d befindet			
PLZ + Ort:						
Straße + Haus-Nr.:						
Gemarkung:	-					
Flur:		Flurstück:				
Eigentümer*in (falls nicht Antragsteller)						
vollständige Ans	schrift:					
3. Angaben zum Baum/ den Bäumen						
Hinweis: Geben Sie jeweils die Baumart und den Stammumfang (in cm, gemessen in 1 m Höhe über Geländeoberfläche) an. Bei mehrstämmigen Bäumen bitte die einzelnen jeweiligen Stammumfänge angeben. Bei mehreren Bäumen bitte Nummern vergeben und entsprechend auf dem Lageplan verwenden.						
	Baumart		Umfang in 1 m Höhe			
Baum Nr.1			cm	า		
Baum Nr.2			cm	1		
Baum Nr.3			cm	1		
weitere Bäur	weitere Bäume siehe Anlage					

4. Weitere Angaben zum Baum/ den Bäumen und zum Biotop- und Artenschutz

Unterliegt der Baum/ unterliegen die Bäume nach Auskunft der Gemeinde/ Stadt/ des Amtes den Schutzvorschriften einer Baumschutzsatzung?

Hinweie: Eine aktuelle Liste der Gemeinden und Städte mit Baumschutzsatzungen finden Sie unter

	https://www.kreis-rendsburg-ecker Tätigkeitsbereich Baumschutz, Kn					
☐ ja	nein	zum Teil	nicht bekannt			
let dar B	saum/ sind die Bäume in einem E	Rehauungsplan zum Erhalt	t" fostaosotzt?			
☐ ja	nein	zum Teil	nicht bekannt			
•	_		_			
ist der B □ ja	aum/ sind die Bäume Bestandte	zum Teil	nicht bekannt			
Weist de	er Baum/ weisen die Bäume Höh	nlungen, Astlöcher o.ä. auf?	,			
☐ ja	☐ nein	☐ zum Teil	☐ nicht bekannt			
5. Begri	ündung					
keine hinr sprechung Die Naturs von Bäum Aussageki	Der allgemeine Anfall von Laub ode eichende Begründung für eine Bau zu den üblichen Lebensäußerunge schutzbehörde nimmt grundsätzlich en hinsichtlich ihres Zustandes wen räftige Fotos, auf denen die erhebßeschreibungen einer Fachfirma kör	imbeseitigung dar, da diese V en gehören und daher i.d.R. hi <u>keine</u> gutachterliche Rolle ein den Sie sich bitte an eine Fac lichen Schäden/ Probleme de	Virkungen nach ständiger Recht- inzunehmen sind Für eine fachliche Begutachtung hfirma für Baumpflege/ -kontrolle. eutlich erkennbar sind und/ oder			
☐ Kran	kheit, welche (z.B. Pilzbefall):					
Bauvorhaben (bei baugenehmigungspflichtigen Vorhaben bitte Antrag dem Bauantrag beifügen)						
☐ Umsturzgefahr						
Umsturzgefahr, unmittelbar!						
erhebliche Schäden an Gebäuden/ Gegenständen						
Nähere	Erläuterungen zur Begründun	g:				
siehe	e Stellungnahme/ Gutachten im	Anhang				
6. Angaben zum beabsichtigten Ausgleich						
Pflanzvo	orschlag für die Ersatzpflanzung/	-en:				

Hinweis: Nähere Informationen zum erforderlichen Ausgleich finden Sie auf der Internetseite des Kreises. Die Ersatzpflanzung sollte vorrangig auf dem gleichen Grundstück erfolgen, eine Pflanzung im näheren Umfeld bzw. im Gemeindegebiet (nach Abstimmung mit der Gemeinde) ist ebenfalls möglich.

Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine Ersatzzahlung von 500 € je Nachpflanzung möglich. In dem Fall ist die Begründung dem Antrag als gesondertes Blatt beizufügen.

(sofern nicht am Ort der Baumbeseitigung) PLZ + Ort: Straße + Haus-Nr.: Gemarkung: Flur: Flurstück: Bisherige Nutzung: Eigentümer*in (falls nicht Antragsteller) vollständige Anschrift: 8. Ergänzende Unterlagen Bitte fügen Sie dem Antrag folgende Unterlagen bei: 1. Übersichtskarte und/ oder Lageplan, mit Standort des zu fällenden Baumes/ der zu fällenden Bäume (bei mehreren Bäumen bitte Standorte mit Nr. versehen) 2. Fotos, die neben einer Gesamtansicht des Baumes den Standort und Fällgrund belegen (wenn möglich, per E-Mail an unb@kreis-rd.de, max. 19 MB Gesamtgröße des Anhangs) 3. Einverständniserklärung, wenn der Antragsteller nicht Grundstückseigentümer der Fläche ist, auf der die Beseitigung bzw. der Ausgleich durchgeführt werden soll 4. Gutachterliche Stellungnahme einer fachlich geeigneten Person/Firma, wenn: der Fällgrund nicht eindeutig erkennbar ist, bei Verkehrssicherungspflicht, Schäden an Gebäuden, äußerlich nicht erkennbaren Beeinträchtigungen (z.B. Morschung, Wurzelschäden) 5. Nur auf Anforderung: Artenschutzgutachten, wenn innerhalb der Schutzfrist vom 01.03. - 30.09. gefällt werden soll (Umfang und Zeitpunkt der Untersuchung müssen vorab mit der UNB geklärt werden) 9. Unterschrift Eigentümer*in (wenn abweichend zu den Angaben unter 1.) Einverständniserklärung Eigentümer des Grundstücks, auf dem die Beseitigung beantragt wird Eigentümer des Grundstücks, auf dem der Ausgleich erfolgen soll Unterschrift 10. Unterschrift Antragsteller*in Ich bin darüber informiert, dass für die Bearbeitung meines Antrages Verwaltungsgebühren anfallen. Ich bestätige, dass ich die Hinweise und naturschutzrechtlichen Erläuterungen gelesen habe.

7. Grundstück, auf dem die Ausgleichsmaßnahme durchgeführt werden soll

Ort, Datum

Unterschrift des Antragstellers

Weiterführende Informationen

Weiterführende Informationen und aktuelle Merkblätter zum Baumschutz und zum Knickschutz finden Sie auf der Internetseite des Kreises unter https://www.kreis-rendsburg-eckernfoerde.de/umwelt/untere-naturschutzbehoerde - Tätigkeitsbereich Baumschutz, Knickschutz, Alleeschutz.

Hinweise

Bitte reichen Sie Ihre Unterlagen vollständig ein!

Die Bearbeitungszeit beträgt – solange sich bei überschlägiger Betrachtung aus dem Sachverhalt keine akute besondere Dringlichkeit (z.B. Gefahr im Verzug) offenbart - mehrere Wochen.

Fehlende oder unvollständige Angaben führen zu einer längeren Bearbeitungszeit, zu einer erhöhten Bearbeitungsgebühr und ggf. sogar zu einer Ablehnung des Antrages.

Ein Ortstermin zur Prüfung des Sachverhalts führt zu zusätzlichen Kosten.

Die rechtzeitige Beantragung schon vor Beginn des Fällzeitraumes hilft bei der Bearbeitung, zumal im belaubten Zustand die Vitalität der Bäume einfacher zu beurteilen ist.

Die Genehmigung ist gebührenpflichtig.

Nähere Angaben zu den Gebühren finden Sie auf der o.g. Internetseite des Kreises.

Naturschutzrechtliche Erläuterungen

Die Fällung von landschaftsbestimmenden und ortsbildprägenden Einzelbäumen, Baumgruppen oder Baumreihen stellt einen Eingriff in Natur und Landschaft im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung gemäß den §§ 14 bis 18 BNatSchG bzw. den entsprechenden landesgesetzlichen Regelungen dar und ist daher grundsätzlich verboten. Ob ein derartiger Eingriff vorliegt, wird durch die Untere Naturschutzbehörde festgestellt. Anhaltspunkt für die Beurteilung von Bäumen ist die Größe des Baumes. In begründeten Fällen kann die Untere Naturschutzbehörde eine Fällgenehmigung erteilen.

Nach § 17 Abs. 4 BNatSchG müssen in den durch die/ den Verursacher*in zu erbringenden Antragsunterlagen alle Angaben enthalten sein, die zur Beurteilung des Eingriffs erforderlich sind.

Die/ der Verursacher*in eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen (sog. ,Vermeidungspflicht' gem. § 15 Abs. 1 BNatSchG).

Die Notwendigkeit und Unvermeidbarkeit der Gehölzbeseitigung ist durch die/ den Antragsteller*in in diesem Sinne nachvollziehbar zu begründen.

Für unvermeidbare Beeinträchtigungen besteht ansonsten eine sogenannte "Kompensationspflicht" gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG. Im Rahmen eines erforderlichen schriftlichen Antrages sind daher auch die geplanten Kompensationsmaßnahmen darzustellen. Die erforderliche Kompensation ist vorrangig auf dem betroffenen Grundstück bzw. in Absprache an anderer geeigneter Stelle zu pflanzen.

Die Unmöglichkeit entsprechender Kompensationsmaßnahmen wäre von Ihnen als Antragsteller*in nachvollziehbar zu begründen. In begründeten Ausnahmefällen kann eine sogenannte "Ersatzgeldzahlung" gemäß § 15 Absatz 6 BNatSchG geleistet werden.

Ein Eingriff darf auch dann gem. § 9 Abs. 3 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) nicht zugelassen werden, wenn ihm andere Vorschriften des Naturschutzrechts, z.B. insbesondere des Biotop- oder Artenschutzes, entgegenstehen.